

28.06.85

VP - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Elften Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung

Punkt der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

A.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzu-
stimmen:

VP
In

1. Artikel 1 vor Nummer 1 und Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

a) In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01
einzufügen:

'01. In der Inhaltsübersicht wird der Text des Hinweises
auf Anlage XXIII durch folgenden Klammerzusatz
ergänzt:

"(Definition schadstoffarmer Personenkraftwagen)"

160/11/25

(noch Ziffer 1)

- b) In Artikel 1 Nr. 1 ist nach dem Wort
"Anlage XXIII"
der Klammerzusatz "(Definition schadstoffarmer Personen-
kraftwagen)"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Inhalts der Anlage XXIII
und Anpassung an die Überschrift der
Anlage XXIV.

VP 2. Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)
In

Zusammen-
hang mit
Ziff.12,
13, 18
und 24

In Artikel 1 sind in Nummer 1 in dem Hinweis
die Worte
"und Partikel"
zu streichen.

Begründung:

Die Partikelgrenzwerte für Kraftfahrzeu-
ge mit Selbstzündungsmotoren sind wegen
noch ausstehender EG-Regelungen aus der
Verordnung herauszunehmen.

VP 3. Artikel 1 nach Nummer 1 (§ 23 Abs. 7)

In

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 23 Abs. 7 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Anerkennung als schadstoffarmes Fahrzeug (§ 47 Abs. 2a) ist unter Angabe des Datums von der Zulassungsstelle im Fahrzeugschein und im Fahrzeugbrief zu vermerken, wenn ihr das Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen wird. Sie kann in Zweifelsfällen zur Vorbereitung ihrer Entscheidung die Beibringung des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr darüber anordnen, ob das Fahrzeug schadstoffarm ist."

Begründung:

Klarstellung, daß auch bei der Anerkennung von schadstoffarmen Fahrzeugen der Zulassungsstelle das Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden muß, und daß die Zulassungsstelle die Beibringung des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr nur anordnen kann, wenn aufgrund der Nachweise nach Satz 1 noch Zweifel hinsichtlich der Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen bestehen. Im übrigen Anpassung an den neuen Absatz 8.

160/1/85

VP 4. Artikel 1 Nr. 2 (§ 23 Abs. 8)

In

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 23 in dem neu anzufügenden Absatz 8 in Satz 2 nach den Worten

"Sie kann"

die Worte

"in Zweifelsfällen"

einzufügen.

Begründung:

Es ist auch hier klarzustellen, daß die Zulassungsstelle die Beibringung des Gutachtens nur anordnen kann, wenn aufgrund der Nachweise nach Satz 1 noch Zweifel hinsichtlich der Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen bestehen.

VP 5. Artikel 1 Nr. 3 (§ 47 Abs. 2b)

In

In Artikel 1 Nr. 3 ist in dem in § 47 anzufügenden Absatz 2b folgender Satz anzufügen:

"Für diese Fahrzeuge entfallen die Prüfungen nach Anlage XIV."

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

VP 6. Artikel 1 nach Nummer 3 (§ 60 Abs. 1 Satz 2)
In

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a - neu - einzufügen:

'3a. In § 60 Abs. 1 Satz 2 erhält Nummer 7 folgende Fassung:

"7. schadstoffarme und bedingt schadstoffarme Fahrzeuge der Stufe C."

Begründung:

Auch bedingt schadstoffarme Kraftfahrzeuge der Stufe C müssen für die Zeit ihrer Steuerbefreiung von der Vorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 2, erster Halbsatz, ausgenommen werden.

160/1/85

VP 7. Artikel 1 Nr. 4 (§ 72 Abs. 2)

In

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu ändern:

a) In dem einzufügenden Text sind die Worte
"Fremd- oder Selbstzündungsmotoren"
durch das Wort
"Fremdzündungsmotoren"
zu ersetzen und ist

b) nach dem Wort "sind"
folgender Halbsatz einzufügen:
", für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotoren nur, wenn sie
vom 1. Januar 1985 an erstmals in den Verkehr gekommen
sind".

Begründung:

Eine EG-Regelung über Grenzwerte von Partikelemissionen steht noch aus. Um einerseits die Diesel-Pkw von der Förderung nicht generell auszuschließen, andererseits die Förderung auf die tatsächlich schadstoffarmen Diesel-Pkw zu begrenzen, wird eine zeitliche Abgrenzung vorgenommen, solange entsprechende EG-Regelungen über die Begrenzung von Partikelemissionen nicht vorliegen.

Angesichts der zu erwartenden EG-Entscheidung handelt es sich um eine vorübergehende Regelung. Zudem beabsichtigt die Bundesregierung, Diesel-Pkw, die vor dem 1. Januar 1985 erstmals in den Verkehr gekommen sind, rückwirkend als schadstoffarm anzuerkennen, sobald der Umweltministerrat der EG Grenzwerte für die Partikelemissionen von Diesel-Pkw gemäß Europa-Norm beschlossen hat und sofern diese neuen Vorschriften von Diesel-Pkw eingehalten werden.

VP
In 8. Artikel 1 nach Nummer 4 (Anlage XXIII)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. Am Ende der Überschrift der Anlage XXIII wird folgender Klammerzusatz angefügt:
"(Definition schadstoffarmer Personenkraftwagen)".

Begründung:

Anpassung an die Änderung in Artikel 1 vor Nummer 1.

VP
In 9. Artikel 1 Nr. 5 (Anlage XXIII)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in Anlage XXIII in Abschnitt 1.1 nach den Worten
"mindestens 400 kg"
die Worte
"und höchstens 2.500 kg"
einzufügen.

Begründung:

Es gibt keine technischen Lösungen, mit schwereren Fahrzeugen die in Anlage XXIII Abschnitt 1.7.1.1 genannten Grenzwerte zu erfüllen. Für solche Fahrzeuge gelten in USA die etwas weniger strengen Grenzwerte für "Light Duty Trucks", die aber immer noch schärfer sind als die europäischen Grenzwerte nach ECE-Richtlinie 15/04. Im übrigen ist eine derartige Regelung EG-konform.
(S. im übrigen die empfohlene EntschlieÙung unter Ziffer 26).

160/1/25

VP 10. Artikel 1 Nr. 5 (Anlage XXIII)
In

In Artikel 1 Nr. 5 sind in Anlage XXIII in Abschnitt 1.1 am
Ende
die Worte
"von mehr als 1.400 ccm"
durch die Worte
"ab 1400 cm³"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die EG-Ratsbeschlüsse
vom 20. März 1985 und das Gesetz
über die Einheiten im Meßwesen.

VP
In

11. Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in Kraft."

Begründung:

Notwendige Anpassung an Artikel 3 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung des schadstoffarmen Personenkraftwagens vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 784).

160/1/85

VP 12. Anlage XXIV (Überschrift)

In

Zusammen-
hang mit
Ziff. 2,
13, 18
und 24

In Anlage XXIV sind in der Überschrift
die Worte
"und Partikel"
zu streichen.

Begründung:

Anpassung an die Neufassung von
Artikel 1 Nr. 1 (Herausnahme der
Partikelgrenzwerte).

VP 13. Anlage XXIV Abschnitt 1.1

In

Zusammen-
hang mit
Ziff. 2,
12, 18
und 24

In Anlage XXIV Abschnitt 1.1 sind in der zweiten Zeile und
am Ende jeweils
die Worte
"und Partikel"
zu streichen.

Begründung:

Anpassung an die Neufassung von
Artikel 1 Nr. 1 (Herausnahme der
Partikelgrenzwerte).

VP 14. Anlage XXIV Abschnitt 1.1

In Anlage XXIV Abschnitt 1.1 sind in Satz 1
nach den Worten
"mindestens 4 Rädern,"
die Worte
"höchstens 6 Sitzplätzen,"
einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die EG-Regelung in Richt-
linie 83/351/EWG.

VP 15. Anlage XXIV Abschnitt 1.2.1
In

In Anlage XXIV sind in Abschnitt 1.2.1
die Worte
"Fahrzeuge mit Motoren mit einem Hubraum von mehr als
1400 ccm"
zu streichen.

Begründung:

Die Umrüstungsmöglichkeit gemäß
Stufe A sollte auch den Fahrzeugen
unter 1400 cm³ Hubraum nach Maßga-
be des § 47 Abs. 2b offenstehen,
die die Anforderung der Stufe C
nicht erfüllen können.

160/1/85

VP
In

16. Anlage XXIV Abschnitt 1.2.3

In Anlage XXIV sind in Abschnitt 1.2.3
die Worte
"nicht mehr als 1400 ccm"
durch die Worte
"weniger als 1400 cm³"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die EG-Ratbeschlüsse
vom 20. März 1985 und das Gesetz
über die Einheiten im Meßwesen.

VP 17. Anlage XXIV Abschnitt 1.5.1.1
In

In Anlage XXIV ist die Tabelle in Abschnitt 1.5.1.1 wie folgt zu fassen:

"Bezugsmasse Pr	Summe	No _x
	CH + NO _x	
(kg)	(g/Test)	(g/Test)
Pr $\leq$ 1250	12,75	6
Pr $>$ 1250	15	6"

Begründung:

Die Erweiterung der Tabelle auf kleinere Fahrzeuge folgt aus der Einbeziehung dieser Fahrzeuge in die Umrüstungsmöglichkeit gemäß Stufe A (Änderung von Anlage XXIV Abschnitt 1.2.1). Die Grenzwerte werden nicht nach Hubraum, sondern nach Bezugsmasse differenziert.

160/1/25

VP 18. Anlage XXIV Abschnitt 1.5.1.2

In

Zusammen-
hang mit
Ziff. 2,
12, 13
und 24

In Anlage XXIV ist Abschnitt 1.5.1.2 zu streichen.*

Begründung:

Anpassung an die Neufassung von
Artikel 1 Nr. 1 (Herausnahme der
Partikelgrenzwerte).

*Bei der Verkündung sind die sich aus der Streichung von
Abschnitt 1.5.1.2 ergebenden Änderungen der Zitate und der
Numerierung zu berücksichtigen.

VP 19. Anlage XXIV Abschnitt 1.5.2
In

In Anlage XXIV ist Abschnitt 1.5.2 wie folgt zu fassen:

"1.5.2 Stufe B

Für Kraftfahrzeuge mit Fremzündungsmotoren und für Abgasreinigungssysteme, für die nach den Abschnitten 1.4.1, 1.4.2 bzw. 1.4.5 eine Betriebserlaubnis für die Anerkennung nach Stufe B beantragt wird, gelten bei der Typprüfung folgende Anforderungen:"

Begründung:

Notwendige Anpassung an Abschnitt 1.4.5 und 1.5.1.

VP 20. Anlage XXIV Abschnitt 1.5.2.1
In

In Anlage XXIV sind in Abschnitt 1.5.2.1 in Absatz 3 in der vorletzten Zeile nach der Bezeichnung "78/665/EWG" die Worte "oder nach ECE-Regelung Nr. 15/03" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung und Anpassung an Absatz 3 erster Halbsatz.

160/1/85

VP 21. Anlage XXIV Abschnitt 1.5.3

In

In Anlage XXIV ist Abschnitt 1.5.3 wie folgt zu fassen:

"1.5.3 Stufe C

Für Kraftfahrzeuge mit Fremd- oder Selbstzündungsmotoren und für Abgasreinigungssysteme, für die nach den Abschnitten 1.4.1, 1.4.2 bzw. 1.4.5 eine Betriebserlaubnis für die Anerkennung nach Stufe C beantragt wird, gelten bei der Typprüfung folgende Anforderungen:"

Begründung:

Notwendige Anpassung an Abschnitte 1.4.5, 1.5.1 und 1.5.2. Für Fahrzeuge mit einem Hubraum von weniger als 1400 cm³ sollte auch die Möglichkeit bestehen, durch Einbau eines Abgasreinigungssystems oder bei Zulassung nach § 21 StVZO die Anerkennung nach Stufe B zu erhalten.

VP 22. Anlage XXIV Abschnitt 1.5.3.1

In

In Anlage XXIV sind in Abschnitt 1.5.3.1 in der ersten Spalte der Tabelle die Worte "nicht mehr" durch das Wort "weniger" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an das Gesetz über die Einheiten im Meßwesen bzw. an den EG-Ratsbeschluß vom 20. März 1985.

VP 23. Anlage XXIV Abschnitt 1.6

In

In Anlage XXIV ist in Abschnitt 1.6 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Es können auch andere Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr oder von der obersten Landesbehörde anerkannte Stellen prüfen, sofern diese über die erforderlichen eigenen Meß- und Prüfeinrichtungen verfügen."

Begründung:

Anpassung an die entsprechende Regelung in Abschnitt 1.9 der Anlage XXIII zur StVZO. Eine unterschiedliche Verfahrensweise bei Abgasprüfungen nach Anlage XXIII sowie Anlage XXIV ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Änderung dient der Vermeidung von Engpässen bei Abgasprüfungen, besonders in der Einführungsphase.

160/1/85

VP 24. Anlage XXIV Abschnitt 3.2 bis 3.5

In

In Anlage XXIV ist Abschnitt 3.2 zu streichen.

Zusammen-
hang mit
Ziff. 2,
12, 13
und 18

Als Folge

sind die Abschnittsbezeichnungen
"3.3" bis "3.5"
in "3.2" bis "3.4"
zu ändern.

Begründung:

Anpassung an die Neufassung von
Artikel 1 Nr. 1 (Herausnahme der
Partikelgrenzwerte).

B.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat darüber hinaus die Annahme
nachstehender EntschlieÙung:

25. Zur Verordnung insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, nach Anhörung der
Länder für die Anfangsphase der Umrüstung Möglichkeiten
aufzuzeigen und die Voraussetzungen zu schaffen, daß eine
rasche Einführung von Abgasreinigungssystemen schon vor
Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis ermöglicht
wird. Dabei ist sicherzustellen, daß durch die Einführung
von vereinfachten Verfahren keine Nachteile für den Umwelt-
schutz zu befürchten sind.

26. Um die Schadstoffminderung auch bei schweren Pkw, Kombifahrzeugen und Kleinbussen voranzutreiben erscheint es geboten, für diese Fahrzeuge strengere Abgasgrenzwerte zu erlassen. Diese Grenzwerte sollten sich am technisch erreichbaren Stand orientieren. Als Maßstab hierfür können die US-Vorschriften für sog. "Light Duty Trucks" herangezogen werden.

Technische Lösungen für die Erfüllung dieser Grenzwerte können von der Industrie kurzfristig realisiert werden.

Die Bundesregierung wird gebeten, eine entsprechende Änderungsverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung rasch vorzulegen.